

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt

Zeitschrift für Steuern & Recht 3. Jg. Heft 17 23. August 2006

Schwerpunkte

Dr. Klaus-R. Wagner
**Zinsen nach rechtswidrigem
Verwaltungshandeln** S. 384

BFH: AO / InvZuG
**Keine Verzinsung des
Investitionszulagenanspruchs** S. R-605

BFH: MOG / VwVfG / FGO
**Ausfuhrerstattung: Aufhebung eines
rechtsbeständigen Zinsbescheids**
S. R-616

ZSteu-Beiträge

Angemessene Scham
Faber ... S. 383
OFD Karlsruhe
Die Stundung von Steueransprüchen S. 391

ZSteu-Dokumentation

StB Schneider vs. FG Niedersachsen:
Briefwechsel S. 394

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

BMF: EStG
Abziehbarkeit von von zugewendeten
Aufwendungen in Fällen des sog. abgekürzten
Vertragswegs (Drittaufwand) S. 399

OFD Koblenz: UStG
Behandlung von Aufsichtsratsvergütungen S. 400

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: AStG / AO / KStG
Hinzurechnungsbesteuerung S. R-601

BFH: EStG / EStDV
Keine AfA für gewonnenes Fertighaus S. R-607

BFH: GrEStG / ErbStG / GG / WRV
Grunderwerbsteuerbefreiung: Erbbaurechts-
bestellung mit karitativer Zielsetzung S. R-608

BFH: EStG
**Keine Steuerfreiheit für die private Nutzung
eines betrieblichen Telefons durch Frei-
berufler** S. R-615

FG Niedersachsen: Kindergeld / ESt
Einkommensgrenzbetrag gem. § 32 Abs. 4
EStG: Verfassungskonforme Ergänzung S. R-619

BFH: Anhängige Verfahren S. R-624

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt

Zeitschrift für Steuern & Recht 3. Jg. Heft 17 23. August 2006

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, München, Singapur; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Beiträge

Angemessene Scham

Faber ...

S. 383

Dr. Klaus-R. Wagner, Rechtsanwalt, Notar und Fachanwalt für Steuerrecht, Wiesbaden

Zinsen nach rechtswidrigem Verwaltungshandeln

S. 384

Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Fachbereich Abgabenordnung, S 0453 A St 333 vom 15.05.2006

Die Stundung von Steueransprüchen – Leitfaden für die Mitarbeiter bei den Finanzämtern

S. 391

ZSteu-Dokumentation

StB H. P. Schneider u. StB P. Hoffmann, Lüneburg, vs. FG Niedersachsen: Briefwechsel

S. 394

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

15.08.2006

IV A 5 - S 7200 - 59/06

Abgrenzung zwischen nicht steuerbarem Zuschuss und Entgelt; Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Projektförderung sowie zur institutionellen Förderung

S. 399

09.08.2006

IV C 3-5 2211-21/06

Abziehbarkeit von zugewendeten Aufwendungen in Fällen des sog. abgekürzten Vertragswegs (Drittaufwand); Anwendung des BFH-Urteils vom 15. November 2005 (**ZSteu 2006, R-7**, BStBl 2006 II S. ...)

S. 399

04.08.2006

IV C 1- S 2056 - 3/06

Änderung der Freistellungsaufträge aufgrund des Steueränderungsgesetzes 2007

S. 400

Landesfinanzdirektion Thüringen

19.06.2006

InvZ 1271 A - 07 - A 2.15

Gewährung von betrieblicher Investitionszulage für Fotovoltaikanlagen
InvZulG 1999 § 2; InvZulG 2005 § 2

S. 400

Oberfinanzdirektion Koblenz

12.07.2006

S 7100 A - St 44 3 - Kurzinfo

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Aufsichtsratsvergütungen

S. 400

ZSteu-Nachrichten

BMF, 07.07.2006

Investitionszulage gesichert – weiterhin verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen in den neuen Bundesländern

S.401

BMF, 12.07.2006

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG)

S. 402

EU Brüssel, 19.07.2006	Mehrwertsteuer: Kommission wird Ersuchen Deutschlands und Österreichs um Ermächtigung zur Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens nicht als Sondermaßnahme genehmigen	S. 402
BMF, 20.07.2006	BMF gemeinschaftsrechtliche Rechtsgrundlage für die Schaffung des „Reverse-Charge-Modells“	S. 403
BMF, 31.07.2006	Bund strafft die Organisationsstruktur im Schuldenmanagement	S. 403
BMF, 10.08.2006	Selbstgenutztes Wohneigentum soll gleichberechtigt gefördert werden	S. 404
BMF, 08.08.2006	Die abgabenrechtliche Privilegierung gemeinnütziger Zwecke auf dem Prüfstand	S. 404
FinSen Bremen, 11.08.2006	Finanzsenator Dr. Ulrich Nußbaum: „Kein Grund zur Panik“ – Vereine werden weiter unterstützt – Komplizierte Regelungen des Spendenrechts vereinfachen	S. 404
OFD Koblenz, 26.07.2006	Oberfinanzdirektion entscheidet pro Steuerbürger – Einsprüche wegen Abzugsfähigkeit der Rentenversicherungsbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten ruhen	S. 405
BayLfSt, 27.07.2006	Änderungen des Einkommensteuergesetzes durch das Steueränderungsgesetz 2007	S. 405
BayLfSt, 08.08.2006	Schützen Sie Ihre Daten ! – Vorsicht vor angeblichen Anrufen aus dem Finanzamt	S. 407
DWS, 10.08.2006	Verfahrensrechtliche Probleme beim ElsterOnline-Verfahren	S. 407
FinMin Bayern, 10.08.2006	Zur Warnung der Bundessteuerberaterkammer / ELSTER-Online-Portal	S. 407
BMWT, 09.08.2006	Kabinetts beschließt Berufsaufsichtsreformgesetz – Stärkung der Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer	S. 407
FG Köln, 01.08.2006	Kurseinbruch in 2001 berechtigt nicht zur Teilwertabschreibung auf Infineon-Aktien	S. 408
BSG, 10.08.2006	Keine Rentenversicherungsfreiheit für Vorstände einer nicht eingetragenen Aktiengesellschaft!	S. 408
Dt. Bundestag, 25.07.2006	Rechnungslegungsstandards sollen international angenähert werden	S. 409
Dt. Bundestag, 28.07.2006	Steuerbelastung deutscher Kapitalgesellschaften am zweithöchsten	S. 409
EU, 25.07.2006	Mehrwertsteuer – Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland, Griechenland, Irland und Italien	S. 409
DStV, 20.06.2006	Splittingtarif auch für eingetragene Lebensgemeinschaften?	S. 411
IDW, 20. Juli 2006	Abgeltungssteuer: Von wegen 30 Prozent	S. 411
EGMR, 08.06.2006	Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte: Überlange Verfahrensdauer	S. 411

ZSteu-Rezension

Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, Universität Bayreuth

Die Praxis des Steuerprozesses - Taktik und Strategien von Klaus-Rudolf Wagner

S. 412

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Beiträge

Leseproben aus ZSteu auf den folgenden Seiten

Bestellen Sie ZSteu beim Reschke Verlag Mannheim (Fax 06224/926472) oder unter redaktion@zsteu.de. Einzelheft 10,- Euro zzgl. Versandkosten und MwSt.

Abonnieren Sie ZSteu zum **Abo-Niedrigpreis von 96,- €** für 25 Ausgaben zzgl. Versandkosten und MwSt.

Bestellformular letzte Seite

Ihre ZSteu-Redaktion

Angemessene Scham


Faber ...

Das Gesetz zur Offenlegung von Vorstandsvergütungen (VorstOG) zwingt alle börsennotierten Gesellschaften, die ihren Vorständen gezahlten Vergütungen zu veröffentlichen. Es sei denn, die jeweilige Hauptversammlung beschließt, auf diese Angaben – vorerst für längstens fünf Jahre – zu verzichten. Prompt lassen fast alle börsennotierten Gesellschaften ihre Aktionäre beschließen, von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen zu dürfen. Weil eine Offenlegung zu stark in die Privatsphäre der Vorstände eingreift und im übrigen die Bezüge durchaus angemessen sind.

Damit zeigen Vorstände überraschend Schamgefühle. Einerseits zieren sie sich, hier ihre sonst so gern zur Schau getragene Bedeutung als „Members of the Management Board“ zu dokumentieren und beharren stattdessen als „gewöhnliche“ Vorstandsmitglieder auf einer Privatsphäre. Andererseits offenbaren sie die recht unterschiedlichen Erscheinungsformen von Scham. Denn die einen schämen sich der Offenlegung, weil ihre exorbitanten Bezüge nur Neid erregen können. Die anderen hingegen, weil sie so wenig vereinnahmen, dass sie sich lächerlich machen, wenn das bekannt wird.

Was schließlich die „Angemessenheit“ anlangt, wird's ganz kompliziert. Da hat nämlich jeder Mensch seine eigene Vorstellung, die durch Konvention, Erziehung und Umwelt geprägt und nicht verstandesmäßig, sondern nur gefühlsbedingt erfahrbar ist. Deshalb reagieren die Menschen auch sehr unterschiedlich auf „Angemessenheit“. Und das bezieht sich auf alle möglichen Vorgänge des täglichen Lebens.

Obwohl das durchaus bekannt ist und so hingenommen werden sollte, wird immer wieder versucht, Angemessenheit nicht nur zu definieren, sondern sogar justificierbar zu machen. So hat sich der BGH um den „angemessenen Lebensstandard“ bemüht, der einem Kind nach einem Beitrag zum Elternunterhalt im Pflegefall verbleiben müsse. Wenn er dazu ein „Leben in Luxus“ als nicht statthaft bezeichnet und dem Kind ein berufs- und einkommenstypisches Lebensniveau zubilligt, hat er den angemessenen Lebensstandard zwar recht blumig umschrieben, aber keineswegs klar definiert. Es wird in allen strittigen Fällen deshalb ein Gericht zu entscheiden haben, was – im Einzelfall – „angemessen“ ist und was nicht. Dass es dabei nicht auf die Vorstellungen der Betroffenen ankommt, sondern auf das, was den Richtern angemessen erscheint, hängt auch mit den individuellen Anschauungen zu diesem Komplex zusammen.

Im Steuerrecht schließlich spielt die „Angemessenheit“ eine noch größere Rolle, doch wird sie auch in Verbindung mit „Gerechtigkeit“ keineswegs klarer oder greifbarer. Eines allerdings kann hier deutlich werden: „Angemessene“ Steuern in verständlichen Gesetzen vermindern die Steuerhinterziehung. Was „angemessene“ Steuern sind, bleibt jedoch individueller Auslegung vorbehalten. Wie eben auch „angemessene“ Vorstandsvergütungen weiter unterschiedlich interpretiert werden dürften, aber nicht deshalb nur ungern offengelegt werden. 

Dr. Klaus-R. Wagner, Rechtsanwalt, Notar und Fachanwalt für Steuerrecht, Wiesbaden

Zinsen nach rechtswidrigem Verwaltungshandeln

Nahezu jeder Steuerpflichtige – natürliche oder juristische Personen – hat mit belastenden Änderungsbescheiden zu tun. Sind diese rechtmäßig, werden vorangegangene Bescheide in Fällen, in denen die Änderungsbescheide lediglich auf einer Änderung der Rechtsauffassung des Finanzamtes beruhen, rechtswidrig gewesen sein und können dann eine Amtspflichtverletzung zum Gegenstand haben. Hinzu kommen Amtspflichtverletzungen, wenn das Finanzamt sich mit der Änderung von Steuerbescheiden Jahre lang Zeit lässt. Im Zusammenhang damit festgesetzte Zinsen, die ihre Ursache in diesen Amtspflichtverletzungen haben, werden von Finanzämtern vereinnahmt, obwohl es dazu an einer rechtlichen Grundlage fehlt und die Finanzgerichtsbarkeit deckt dies ab. Es wird nachfolgend verdeutlicht, dass Betroffene deshalb nicht rechtlos gestellt sind.

Inhalt

- I. Einleitung
- II. § 233a Abs. 5 Satz 1 AO
 - 1. Gesetzliche Regelungen
 - 2. Finanzrechtsprechung
 - a) Teleologische Reduktion
 - b) §§ 163, 227 AO
 - 3. Amtshaftung (Art. 34 GG, 839 BGB)
 - a) Amtspflichtverletzung
 - b) Drittbezogenheit der verletzten Amtspflicht
 - c) Verschulden
 - d) Ursachenzusammenhang
 - e) Schaden
 - 4. Enteignungsgleicher Eingriff
 - 5. Öffentlich-rechtlicher Folgebeseitigungsanspruch
- III. Ergebnis

I. Einleitung

Es ist eine fast regelmäßig wiederkehrende Erscheinung, dass Finanzämter Steuerbescheide erlassen, sie dann Jahre später aufgrund der Änderung der eigenen Rechtsauffassung mit belastender Rückwirkung ändern, woraufhin sich dem Einspruchsverfahren und Finanzgerichtsverfahren anschließen. Gehen diese dann zu Gunsten des Finanzamtes aus, werden für die Jahre zwischen Änderungsbescheid dem diesem vorangegangenen Bescheid Zinsen festgesetzt. Nimmt man dann hinzu, dass dabei Jahre ins Land gegangen sein können, dann kann die

Summe dieser Zinsen mitunter existenzbedrohende Ausmaße annehmen. Aus Sicht der Finanzverwaltung und Finanzgerichtsbarkeit ist dies normal, indem dort schlicht auf § 164 AO verwiesen wird. Dort ist aber lediglich eine Abänderungsbefugnis betr. Steuerbescheiden geregelt, es steht aber dort nicht geschrieben, daß Finanzämtern bei *amtspflichtwidrigem* Vorverhalten Zinsen zustehen. Ein wie auch immer geartetes Rechts- bzw. Unrechtsbewusstsein hat man dort nicht. Und doch kann man dies gänzlich anders sehen. Dies soll an Hand des zuvor beschriebenen Beispiels verdeutlicht werden.

II. § 233a Abs. 5 Satz 1 AO

1. Gesetzliche Regelungen

Ergeht ein Steuerbescheid und Jahre später ein Steueränderungsbescheid, der sich im finanzgerichtlichen Verfahren als rechtmäßig erweist, dann wird, wenn nicht neue Sachverhalte für den Änderungsbescheid maßgebend gewesen sind, sondern nur eine Änderung in der Rechtsauffassung des Finanzamtes, der dem Änderungsbescheid vorangegangene Bescheid rechtswidrig gewesen sein. Wäre von vornherein ein rechtmäßiger Erstbescheid ergangen, dann wären Zinsen entbehrlich gewesen, die nur dadurch entstanden sind, dass dieser Bescheid Jahre später geändert wurde.

Ist es gerechtfertigt, seitens des Finanzamtes rückwirkend auf den Zeitpunkt der in § 233a Abs. 2 Satz 1 bzw. 2 AO geregelten Monate nach Ablauf des Kalenderjahres der Steuerentstehung für die Dauer bis zur rechtswirksamen Steuerfestsetzung im Hinblick auf den Änderungsbescheid (§ 233a Abs. 2 Satz 3 AO) Zinsen auch dann festzusetzen, wenn dieser Zeitraum durch

Beider Untätigkeit der Finanzverwaltung bis zum Änderungsbescheid z. B. um Jahre verlängert wurde?

Der Gesetzeswortlaut regelt, dass bei der Änderung einer Steuerfestsetzung die *bisherige* Zinsfestsetzung zu ändern ist, also rückwirkend. Der nicht differenzierende Gesetzeswortlaut des § 233a Abs. 5 Satz 1 AO lässt dies auch für den Fall zu, dass der dem Änderungsbescheid vorangegangene Bescheid rechtswidrig gewesen ist und sich zudem der Zinszeitraum um Jahre verlängert hat, weil das Finanzamt sich mit der Änderung des Steuerbescheides aufgrund geänderter Rechtsauffassung Jahre Zeit gelassen hat. Wird dies aber auch vom Gesetzeszweck gedeckt?¹

Bezüglich dem Gesetzeszweck des § 233a Abs. 5 Satz 1 AO ist in den Gesetzesmaterialien nachzulesen, dass die allgemeine Verzinsung u.a. von Steuernachforderungen einen Ausgleich dafür schaffen solle, dass die Steuern, aus welchen Gründen auch immer, zu unterschiedlichen Zwecken und zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt werden.² Dass davon aber auch Zinsen erfasst sein sollen, die ihre Ursache in rechtswidrigen Steuerbescheiden und amtspflichtwidrigem Verstreichenlassen von Jahren bis zum Ergehen von Änderungsbescheiden haben, ist in der Gesetzesbegründung nicht nachzulesen und lässt sich auch nicht



Dr. Klaus-R. Wagner

mit dem Satzteil „aus welchen Gründen auch immer“ in Verbindung bringen. Der Gesetzeszweck lässt daher gerade keine Lesart zu, dass ein Zinsanspruch unabhängig von der Rechtmäßigkeit eines vorangegangenen Steuerbescheides und unabhängig von rechtmäßigem Vorverhalten des Finanzamtes entstehen kann.³ Und das Fachschrifttum macht es sich zu ein-

1 Dieser Frage geht PAHLKE/KOENIG, AO, 2004, § 233a Rdn. 71 nicht nach, wenn einfach behauptet wird, auf die Rechtmäßigkeit der Steueränderung komme es nicht an.

2 Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1999, vom

Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Fachbereich Abgabenordnung – S 0453 A St 333 - vom 15.06.2006

Die Stundung von Steueransprüchen

Leitfaden für die Mitarbeiter bei den Finanzämtern

1. **Ziel des Leitfadens**
2. **Allgemeines zur Stundung**
 - 2.1 Stundungsgründe
 - 2.2 Folgen der Stundung
 - 2.3 Ausschluss der Stundung
3. **Sachliche Stundungsgründe**
 - 3.1 Glaubhaftmachung der Gegenforderung
 - 3.2 Umdeutung eines Aufrechnungsantrags
 - 3.3 Wenn der Steuerschuldner nicht der Erstattungs berechtigte des Gegenanspruchs ist
 - 3.4 Stundungszeitraum
4. **Persönliche Stundungsgründe**
 - 4.1 Grundsatz: Steuerzahlung ist zumutbar
 - 4.2 Einzelfälle
 - 4.3 Stundungswürdigkeit
 - 4.4 Keine Anspruchsgefährdung durch Stundung
5. **Bearbeitung von Stundungsanträgen**
 - 5.1 Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen
 - 5.2 Sicherheitsleistung
6. **Stundungszinsen**
7. **Widerruf der Stundung**
8. **Weiterführende Hinweise**

1. Ziel des Leitfadens

Mit Erlass des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 28.02.2006 wurde den Mitarbeitern in den Finanzämtern das sachentscheidende Zeichnungsrecht über Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro je Steuerart und -jahr und bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten eingeräumt. Dieser Leitfaden soll die Mitarbeiter in die Lage versetzen, von ihrem erweiterten Zeichnungsrecht auch Gebrauch zu machen.

2. Allgemeines zur Stundung

2.1 Stundungsgründe

Nach § 222 AO können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 AO) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

persönlichen (Tz. 4) Gründen gewährt werden.

2.2 Folgen der Stundung

Durch die Stundung wird die Fälligkeit ganz oder teilweise hinausgeschoben. Die Stundung ist auch für zurückliegende Zeiträume zulässig (§ 109 Abs. 1 AO). Durch das Hinausschieben der Fälligkeit treten **keine** materiell-rechtlichen Verzugsfolgen wie **Säumniszuschläge** ein, bei einer rückwirkenden Stundung werden diese aufgehoben. **Statt dessen können Stundungszinsen festgesetzt werden** (Tz. 6).

Bereits durchgeführte Vollstreckungsmaßnahmen bleiben bestehen, soweit nicht ihre Aufhebung ausdrücklich angeordnet wird (§ 257 Abs. 2 AO). Sollen ausnahmsweise bereits niedergeschlagene Beträge gestundet werden, ist zuvor die Niederschlagung durch die Vollstreckungsstelle aufzuheben.

2.3 Ausschluss der Stundung

Nicht gestundet werden können Steueransprüche gegen den Steuerschuldner, soweit ein Dritter (Entrichtungspflichtiger) die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten, insbesondere einzubehalten und abzuführen hat (§ 222 Satz 3 AO). Steuerabzugsbeträge (z.B. einbehaltene Lohnsteuer) können hiernach weder zugunsten des Steuerschuldners (Arbeitnehmers) noch zugunsten des Entrichtungspflichtigen (Arbeitgebers) gestundet werden. Dies gilt auch, wenn ansonsten die Voraussetzungen für eine Verrechnungsstundung vorliegen (vgl. BFH-Urteil vom 23.08.2000, BStBl 11 2001, 742).

Eine Stundung der Lohnsteuer zugunsten des Arbeitgebers ist nur zulässig, wenn der Arbeitgeber selbst Steuerschuldner ist, z.B. bei der Pauschalierung von Lohnsteuer.

Die Stundung des Haftungsanspruchs gegen den Entrichtungspflichtigen ist ausgeschlossen, soweit er Steuerabzugsbeträge einbehalten oder Beträge, die eine Steuer enthalten, eingenommen hat (§ 222 Satz 4 AO). Wird der Arbeitgeber für **einbehaltene, aber nicht ans Finanzamt abgeführte** Lohnsteuer in Haftung genommen, schließt diese Vorschrift die Stundung des Haftungsanspruchs aus. Dagegen kann eine Stundung des Haftungsanspruchs in Betracht

bereits nicht **einbehalten** hat und er somit die Zahlung aus seinem eigenen Vermögen zu leisten hat.

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 222 Satz 3 oder 4 AO erfüllt, so ist ein dennoch gestellter Stundungsantrag abzulehnen. § 222 Satz 3 und 4 AO ermächtigen nicht zu einer Ermessensausübung.

3. Sachliche Stundungsgründe

Ein sachlicher Stundungsgrund liegt vor, wenn ein Erstattungsanspruch (Gegenanspruch) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit besteht und alsbald fällig wird und damit zur Tilgung der fälligen Steuerschuld verwendet werden kann (sog. **Verrechnungsstundung**). Gleiches gilt dann, wenn der zu zahlende Steuerbetrag – ganz oder teilweise – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit alsbald zurückzahlen sein wird (z.B. im Hinblick auf eine bevorstehende Änderung der Steuerfestsetzung wegen eines Verlustrücktrags).

3.1 Glaubhaftmachung der Gegenforderung

Wird die Stundung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis mit der Begründung beantragt, es werde sich eine Ermäßigung des geschuldeten Betrags oder eine Verrechnungsmöglichkeit mit noch nicht fälligen Steuererstattungsansprüchen bzw. Steuervergütungsansprüchen ergeben, so kann von einem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bestehenden Gegenanspruch grundsätzlich ausgegangen werden, wenn dieser durch **Vorlage der vollständigen Steuererklärung** oder des Antrags (z.B. auf Gewährung von Investitionszulage) nachgewiesen wird und nach überschlägiger Prüfung keine Bedenken gegen das Vorhandensein eines Gegenanspruchs bestehen. Bei einem Verlustrücktrag müssen die Steuererklärungen sowohl für das Verlustjahr als auch für das Jahr, in dem sich der Verlustrücktrag steuerlich auswirkt, eingegangen sein.

Eine schwierige und zeitraubende Überprüfung, ob die behauptete Gegenforderung (z.B. Steuererstattung) besteht, braucht das **Finanzamt nicht vorzunehmen**. Wird die Stundung fälliger Ansprüche aus dem Steuerschuldver-

ZSteu-Dokumentation

SCHNEIDERTEAM

Kopie

H.P. Schneider u. Peter Hoffmann Stadtkoppel 16 · 21337 Lüneburg

An den Präsidenten des
Niedersächsischen Finanzgerichtes
Hermann-Guthe-Str. 3
30519 Hannover

Partnerschaft der Steuerberater

Hans-Peter Schneider und
Peter Hoffmann

Steuerberatungsgesellschaft

Lüneburg, den 24.07.2006

Ihr Ansprechpartner ist:
Hans-Peter Schneider

U.Z.: 10528 – 3-sr-zr **(Bitte im Schriftverkehr angeben)**

Sehr geehrter Herr Pust,

ich wende mich in Ihrer Eigenschaft als Präsident des Niedersächsischen Finanzgerichtes an Sie. Immer wieder ist es zu erleben und auch bei sorgfältigem Studium der Literatur zu erkennen, dass Finanzgerichte „etwas lässig“ mit den Revisionszulassungen (Hinweis zu § 115 FGO) in der Praxis umgehen. Als Beispiel übersende ich Ihnen aktuell den Beschluss des III. Senates des BFH vom 29.06.2006. Hier wurde die Revision ohne weitere Begründung für das ursprüngliche Gerichtsverfahren 11 K 401/00 zugelassen.

In diesem Verfahren geht es um die ungeklärte Rechtsfrage, wie die Einkünfte und Bezüge ermittelt werden müssen, um weiter in die Berechtigung des Kindergeldes zu kommen. Hier ist speziell der Aufwand u.a. für eine Lebensversicherung von Bedeutung, verbunden mit der fehlenden Härteregelung bei geringfügiger Überschreitung dieser Grenze.

Es ist bekannt, dass das Bundesverfassungsgericht nicht darüber entscheiden konnte, weil bereits aus anderen Gründen die Verfassungsbeschwerde erfolgreich war.

In derartigen Fällen die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht zuzulassen, muss – höflich ausgedrückt – befremden.

Ich weiß, dass nunmehr der Hinweis auf die Unabhängigkeit der Richter erfolgt. Dies ist aber insoweit nicht korrekt, als ein kollegialer Hinweis des Präsidenten des Finanzgerichtes doch Autoritätsbedeutung hat. Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie ganz allgemein in Ihrem Kreise der Richter darauf hinweisen, dass in diesen Fällen nicht restriktiv, sondern sehr sorgfältig bedenkend, aber nicht generell zu Ungunsten der Bürger, mit der Revisionszulassung umgegangen wird.

Sparkasse Lüneburg Konto 500 25 998 BLZ 240 50110
Vereins- und Westbank Lüneburg Konto 529 95 605 BLZ 240 300 00
Volksbank Lüneburg Konto 109 670 200 BLZ 240 900 41



Stadtkoppel 16, 21337 Lüneburg
Fax (04131) 8 25 17
Tel (04131) 8 10 38, 8 10 39
E-mail: schneider.team@stby.org

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

Abgrenzung zwischen nicht steuerbarem Zuschuss und Entgelt; Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Projektförderung sowie zur institutionellen Förderung

BMF, Schreiben vom 15. August 2006 - IV A 5 - S 7200 - 59/06

Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt bei der Anwendung der allgemeinen Grundsätze (vgl. Abschnitt 1 sowie Abschnitt 150 Absätze 1 bis 7 UStR) hinsichtlich der Beurteilung von Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Projektförderung sowie zur institutionellen Förderung, z.B. zu Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Folgendes:

1. Zuwendungen aus öffentlichen Kassen, die ausschließlich auf der Grundlage des Haushaltsrechts und den dazu erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen vergeben werden, sind grundsätzlich echte Zuschüsse. Die in den Nebenbestimmungen normierten Auflagen reichen für die Annahme eines Leistungsaustauschverhältnisses nicht aus (vgl. Abschnitt 150 Abs. 8 UStR). Zuwendungen, die auf der Grundlage folgender Nebenbestimmungen gewährt werden, sind grundsätzlich als nicht der Umsatzsteuer unterliegende echte Zuschüsse zu beurteilen:

1. Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 98) – gelten z.B. auch im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWi) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU),

2. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – Anlage 2 der VV zu § 44 BHO,

3. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) – Anlage 3 der VV zu § 44 BHO,

4. Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung

benbasis (BNBest-BMBF 98) – gelten z.B. auch im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWi) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU),

5. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) – Anlage 4 der VV zu § 44 BHO,

6. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) – Anlage 1 der VV zu § 44 BHO,

7. Finanzstatut für Forschungseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (FinSt-HZ).

Entsprechendes gilt für Zuwendungen, die nach Richtlinien und Nebenbestimmungen zur Förderung bestimmter z.B. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gewährt werden, die inhaltlich den o.a. Förderbestimmungen entsprechen (z.B. Zuwendungen im Rahmen der Programme der Biotechnologie- und Energieforschung sowie zur Förderung des FuE-Personals in der Wirtschaft).

II. Diese Beurteilung schließt im Einzelfall eine Prüfung nicht aus, ob aufgrund zusätzlicher Auflagen oder Bedingungen des Zuwendungsgebers oder sonstiger Umstände ein steuerbarer Leistungsaustausch zwischen dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger begründet worden ist. Dabei ist bei Vorliegen entsprechender Umstände auch die Frage des Entgelts von dritter Seite zu prüfen. Eine Prüfung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Tätigkeit zur Erfüllung von Ressortaufgaben des Zuwendungsgebers durchgeführt wird und deshalb z.B. folgende zusätzliche Vereinbarungen getroffen wurden (vgl. auch BFH-Urteile vom 23. Februar 1989, V R 141/84, BStBl II S. 638, und vom 28. Juli 1994, V R 19/92, BStBl 1995 II S. 86):

– Vorbehalt von Verwertungsrechten für den Zuwendungsgeber,


– Zustimmungsvorbehalt des Zuwendungsgebers für die Veröffentlichung der Ergebnisse,

– fachliche Detailsteuerung durch den Zuwendungsgeber,

– Vollfinanzierung bei Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Die Vorbehalte sprechen nicht für einen Leistungsaustausch, wenn sie lediglich dazu dienen, die Tätigkeit zu optimieren und die Ergebnisse für die Allgemeinheit zu sichern.

III. Nach den vorstehenden Grundsätzen ist auch bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung von Zuwendungen zur Projektförderung sowie zur institutionellen Förderung aufgrund entsprechender Bestimmungen der Bundesländer zu verfahren.

Dieses Schreiben tritt an die Stelle der BMF-Schreiben vom 1. Februar 1994, BStBl I S. 187, und vom 26. August 1999, BStBl I S. 828. 

Abziehbarkeit von zugewendeten Aufwendungen in Fällen des sog. abgekürzten Vertragswegs (Drittaufwand); Anwendung des BFH-Urteils vom 15. November 2005 (ZSteu 2006, R-7, BStBl 2006 II S. ...)

BMF, Schreiben vom 9. August 2006 - IV C 3-5 2211-21/06

Der BFH vertritt im Urteil vom 15. November 2005 (ZSteu 2006, R-7, BStBl 2006 II S. ...) die Auffassung, dass laufende Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten dem Steuerpflichtigen nicht nur im Fall des abgekürzten Zahlungswegs zurechenbar seien, sondern ebenso, wenn der Dritte im eigenen Namen für den Steuerpflichtigen einen Vertrag abschliesse und die geschuldete Zahlung auch selbst leiste (abgekürzter Vertragsweg). Auch hier wende der Dritte dem Steuerpflichtigen Geld zu und bewirke dadurch zugleich dessen Entreichung, indem er mit der Zahlung an den Leistenden den Vertrag erfülle.

Der BFH begründet die Entscheidung damit, dass der Dritte die Verträge über Erhaltungsaufwendungen mit den Handwerkern im eigenen Namen, aber im Interesse des Steuerpflichtigen abgeschlossen und die vereinbarte Vergütung selbst entrichtet habe. Weil er die Beträge nicht vom Steuerpflichtigen zurückgefordert habe, habe er sie ihm zugewendet. Sie seien deshalb von dem Steuerpflichtigen als Werbungskosten abziehbar.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörte-

Klaus-Rudolf Wagner

Die Praxis des Steuerprozesses – Taktik und Strategien –

2. Aufl., Richard Boorberg-Verlag, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 2006, Euro 48,-.

Klaus-R. Wagners inzwischen im Markt eingeführtes und bewährtes Praxiswerk erscheint in zweiter Auflage in für ein juristisches Buch ungewöhnlicher Aufmachung. Ein Schachspiel mit König, Dame, Springer, Turm und Bauer gestaltet die gesamte Vorder- und einen Teil der Rückseite des Einbandes. Bei aufmerksamer Lektüre wird deutlich, dass dies nicht nur eine marketingmäßige Neuheit darstellt, sondern den Charakter des Buches plakativ veranschaulicht. Es beschreibt nicht, wie bei anderen Kommentaren oder Handbüchern zum Thema üblich, die einzelnen Rechtsfragen des Steuerprozesses, sondern hat sich das Ziel gesetzt, insbesondere Fragen der Strategie und Taktik und des praktischen Vorgehens darzustellen.


Der Steuerprozess ist ein in der Wissenschaft völlig vernachlässigtes Gebiet. Dem, der Wege sucht, wie er praktisch am geschicktesten vorgeht, nützen viele Kommentare recht wenig; denn bekanntlich erfährt man aus ihnen Lösungen für bereits beurteilte Probleme, wohingegen es vor Prozessbeginn und im Verlauf des Prozesses darauf ankommt, die richtige Taktik einzuschlagen, um erkannte Probleme möglichst schon zu vermeiden.

Der Aufbau des Buches trägt dem anspruchsvollen Ziel Rechnung. Es beginnt mit der Planung der Steuerprozesse, wendet sich dann dem Ziel und der Prozessstrategie zu, ehe mit dem Aufbau der Klageschrift in diesem zentralen Teil gesagt wird, wie die einzelnen Anträge zu formulieren sind. Das geht bis zum Revisionszulassungsantrag und zum Kostenantrag und zum Befangenheitsantrag. Auch Anträge, die man ansonsten nicht findet, wie etwa einen Antrag auf Vorlage zum Bundesverfassungsgericht, werden behandelt. Gerade der Praktiker wird es besonders zu schätzen wissen, dass Wagner

etwas zu europarechtlichen Begründungen und damit auch zu materiell-rechtlichen Fragen des Gemeinschaftsrechts sagt. Dieses Gebiet wird zunehmend wichtiger, ebenso wie das Verfassungsrecht, bei dem Wagner die einzelnen, vor allem im Steuerprozess relevanten Artikel prägnant erörtert und das Wesentliche darstellt.

Ein weiteres praktisches Problem, das Reagieren auf Änderungsbescheide im Verlauf des Steuerprozesses, wird beschrieben. Weitere Hinweise erfolgen zur mündlichen Verhandlung einschließlich der Beweisaufnahme.

Liegt das Urteil vor, so ist es wichtig, dieses zu analysieren, um dann Nichtzulassungsbeschwerde oder Revision einzulegen. Anhörsprüche und Verfassungsbeschwerde kommen, wie könnte es anders sein, ebenfalls vor, wobei die Verfassungsbeschwerde naheliegenderweise sehr ausführlich erörtert wird. In diesem Buch findet man, was in sonstigen Büchern selten ist, auch eine Anleitung zur Grundrechtsklage zu den Landesverfassungsgerichten. Nachdem das Thema der Eilverfahren, der überlangen Verfahrensdauer und der ausländischen Gesellschaften angesprochen wird, beschäftigt sich Wagner abschließend umfangreich mit Fragen der Staatshaftung. Immerhin ist ein Anwalt oder Steuerberater verpflichtet, seinem Mandanten gegebenenfalls zu einer Klage gegen den Staat zu raten, wenn dieser fehlerhaft gehandelt hat und deshalb haften muss. Soll ein Buch für die Praxis als Handlungsanleitung dienen, so erwartet der Leser auch die Auswahl der wichtigen Rechtsprechung und Literatur. Wagner hat sie reichlich verarbeitet. Wer mit dem Buch arbeitet, kann sich umfangliche eigene Recherchen ersparen und auf die ausgewählte Rechtsprechung und Literatur zugreifen, die Wagner zitiert.

Der Autor hat mit seinem Buch einen für die Rechtsliteratur ungewöhnlichen Weg beschritten und aufgrund eigener Erfahrungen aus einer umfangreichen Materie das Wichtige ausgewählt, um ganz bewusst dem Leser nur das zu präsentieren, was er im Prozess benötigt. Statt mit Formularbüchern, Kommentaren und Werken zur materiell-rechtlichen Darstellung kann sich der den Steuerprozess vorbereitende und führende Rechtsanwalt oder Steuerberater nunmehr auf ein einziges Werk beschränken, dem Klaus-R. Wagners. Es kann nur nachdrücklich allen, die mit dem Steuerprozess zu tun haben, empfohlen werden, seien sie auch noch so erfahren, sie finden sicher noch viel Neues. Es bleibt zu wünschen, dass die rasche Auflagenfolge und damit die ständige Aktualität des Buches auch weiterhin beibehalten werden kann. 

*Univ.-Prof. Dr. jur. habil. Karl-Georg Loritz,
Universität Bayreuth,
Steuerberater Frankfurt am Main*

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FASr, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FASr, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FASr, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, München, Singapore; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., RA, Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FASr, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FASr, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle am 09.08.2006 und 16.08.2006 veröffentlichten Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

a) BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 09.08.2006: Leitsätze

03.05.2006 I R 124/04

AStG / AO / KStG

Irische Körperschaftsteuer als Steuer i.S. von § 3 Abs. 1 AO 1977 und als Ertragsteuer i.S. von § 8 Abs. 3 AStG

1. Eine Hinzurechnungsbesteuerung (§§ 7 ff. AStG) setzt die „niedrige Besteuerung“ (§ 8 Abs. 3 AStG) der ausländischen Beteiligungsgesellschaft (sog. Zwischengesellschaft) voraus. Entspricht die nach dem maßgeblichen ausländischen Recht geschuldete Steuer (Senatsurteil vom 9. Juli 2003 I R 82/01, BFHE 202, 547, BStBl II 2004, 4) dem in § 8 Abs. 3 AStG angeführten Schwellenwert der Steuerbelastung, liegt auch dann keine „niedrige Besteuerung“ vor, wenn der ausländischen Steuerfestsetzung ein behördliches Verfahren vorausgegangen ist, in dem auf gesetzlicher Grundlage und unter Mitwirkung des Steuerpflichtigen der Umfang einer Steuerermäßigung festgelegt wurde (hier: gesetzlich eingeräumte Möglichkeit einer anpassenden Erhöhung der Steuerbelastung durch sec. 41 subsec. 9 des irischen Finance Act 1980/1992 für irische Tochtergesellschaften im International Financial Services Centre in Dublin).

2. Die Inkaufnahme einer höheren Belastung mit ausländischer Körperschaftsteuer durch eine ausländische (hier: irische) Kapitalanlagegesellschaft zieht auch dann keine verdeckte Gewinnausschüttung nach sich, wenn hierdurch bei den inländischen Anteilseignern die Hinzurechnung gemäß § 7 ff. AStG vermieden wird.

Originaltext: R-601

b) BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 16.08.2006: Leitsätze

23.02.2006 III R 66/03

AO / InvZulG

Keine Verzinsung des Investitionszulagenanspruchs

Der Anspruch auf Investitionszulage ist nicht zu verzinsen.

Originaltext: R-605

30.03.2006 V R 52/05

UStG / Richtlinie 77/388/EWG

Umsatzsteuerpflicht gemäß § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG auch für die Vermietung eines Parkplatzes an Mieter, der diesen Parkplatz einem Dritten überlässt

§ 4 Nr. 12 Satz 2 UStG gilt für die Vermietung eines Parkplatz-Grundstücks auch dann, wenn der Mieter dort zwar nicht selbst parken will, aber entsprechend der Vereinbarung im Mietvertrag das Grundstück Dritten zum Parken überlässt.

Originaltext: R-606

- 26.04.2006 IX R 24/04 **ESTG / EStDV**
Anschaffungskosten und Herstellungskosten oder Wertverzehr bei gewonnenem Fertighaus
 Der Gewinner eines von einem Unternehmen im eigenen betrieblichen (Werbe-)Interesse verlostten Fertighauses kann mangels eigener Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung des Fertighauses keine Absetzungen für Abnutzung in Anspruch nehmen. **Originaltext: R-607**
- 17.05.2006 II R 46/04 **GrEStG / ErbStG / GG / WRV**
Unentgeltliche Bestellung eines Erbbaurechts an einem Altenheim-Grundstück durch Kirchengemeinde zu Gunsten karitativer kirchlicher Einrichtung grunderwerbsteuerfrei
 Bestellt eine Kirchengemeinde einer kirchlichen Einrichtung mit karitativer Zielsetzung ein Erbbaurecht an einem Grundstück mit aufstehendem Alten- und Pflegeheim und hat diese Einrichtung den vereinbarten Erbbauzins so lange nicht zu zahlen, wie sie den Heimbetrieb fortführt, liegt eine von der Grunderwerbsteuer befreite Schenkung unter Lebenden vor. **Originaltext: R-608**
- 20.06.2006 X R 3/06 **ESTG**
Besteuerung der sich aus einer „Grundrente“ und einer Überschussbeteiligung zusammensetzenden wiederkehrenden Bezüge
 Bezieht der Steuerpflichtige aufgrund eines Rentenversicherungsvertrages gegen Einmalbeitrag auf Lebenszeit sowohl eine garantierte „Grundrente“ als auch eine nicht garantierte „Bonusrente aus der Überschussbeteiligung“, so sind beide Bestandteile der wiederkehrenden Bezüge einheitlich zu beurteilen und trotz der durch die fehlende Gleichmäßigkeit der Leistungen bedingten Nichterfüllung des Leibrentenbegriffs lediglich mit ihrem Ertrags- bzw. Zinsanteil der Einkommensbesteuerung zu unterwerfen. **Originaltext: R-610**
- 21.06.2006 XI R 49/05 **ESTG**
Keine „Sonderabschreibung“ für zu Unrecht als Herstellungskosten erfasste Vorsteuer – keine Teilwertabschreibung, keine Bilanzberichtigung und keine Bindung an den Wertansatz der Vorjahre bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG und Überschussermittlung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG
 Sind Aufwendungen auf ein Wirtschaftsgut nicht als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abgezogen, sondern zu Unrecht als Herstellungskosten erfasst worden, kann bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 bzw. nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG der Abzug nicht in späteren Veranlagungszeiträumen nachgeholt werden. **Originaltext: R-613**
- 21.06.2006 XI R 50/05 **ESTG**
Keine Steuerfreiheit für die private Nutzung eines betrieblichen Telefons durch Freiberufler
 Die auf Arbeitnehmer beschränkte Steuerfreiheit für die Vorteile aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten (§ 3 Nr. 45 EStG) verletzt nicht den Gleichheitssatz. **Originaltext: R-615**
- 27.06.2006 VII R 53/05 **MOG / VwVfG / FGO**
Ausfuhrerstattung: Aufhebung eines rechtsbeständigen Zinsbescheids
 1. Die Aufhebung eines rechtsbeständigen Zinsbescheids, mit dem Zinsen auf eine zurückgeforderte Ausfuhrerstattung festgesetzt worden sind, richtet sich nach den Vorschriften des VwVfG.
 2. Erweist sich wegen einer Änderung der Rechtsprechung zu den Erstattungs Voraussetzungen die Rückforderung der Ausfuhrerstattung und damit auch die rechtsbeständige Zinsfestsetzung als rechtswidrig, besteht mangels nachträglicher Änderung der Rechtslage kein Anspruch auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens. Die Rücknahme des Zinsbescheids steht in diesem Fall gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG im Ermessen der Behörde. **Originaltext: R-616**

Finanzgericht Niedersachsen

Am 15.08.2006 und 28.09.2005 veröffentlichte Entscheidungen – Ungekürzte Originaltexte

- 23.02.2006 1 K 76/04 **Beiträge des Kindes zu einer privaten Krankenversicherung können seine Einkünfte und Bezüge mindern und bei einer geringfügigen Überschreitung des Einkommensgrenzbetrags ist § 32 Abs. 4 EStG verfassungskonform durch eine Übergangsregelung zu ergänzen**

Kindergeld/Einkommensteuer – Beiträge des Kindes zu einer privaten Krankenversicherung können seine Einkünfte und Bezüge mindern
Bei einer geringfügigen Überschreitung des Einkommensgrenzbetrages ist § 32 Abs. 4 EStG verfassungskonform durch eine Übergangsregelung zu ergänzen
Nachzahlung der kassenärztlichen Vereinigung als steuerlich begünstigte Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit

Originaltext: R-619

31.08.2005 2 K 306/03

Nachzahlung der kassenärztlichen Vereinigung als steuerlich begünstigte Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit

Einkommensteuer 2001 – Fünftel-Regelung für Honorarnachzahlung eines Freiberuflers
– Revision zugelassen

Originaltext: R-622

Bundesfinanzhof – Anhängige Verfahren

R-624

Anwendung neuer BFH-Entscheidungen mit ZSteu-Fundstellen

In einem finanzgerichtlichen Verfahren ergangene und rechtskräftig gewordene Entscheidungen binden nur die am Rechtsstreit Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger (§ 110 Abs. 1 FGO). Durch eine Veröffentlichung von Urteilen bzw. Beschlüssen des Bundesfinanzhofs im Bundessteuerblatt Teil II werden aber die Finanzämter angewiesen, diese Entscheidungen auch in vergleichbaren Fällen anzuwenden.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, die folgenden neuen BFH-Entscheidungen im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen und somit allgemein anzuwenden:

Datum	Aktenzeichen	Entscheidungsdatum / ZSteu-Fundstelle	Kurzbeschreibung
07.08.2006	II R 3/05	26.04.2006 ZSteu 2006, R-449	Zeitpunkt der Verwirklichung des Steuertatbestandes des § 9 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG
03.08.2006	IV R 9/04	18.08.2005 ZSteu 2006, R-31	Ermittlung des Betriebsaufgabegewinns und Zeitpunkt einer Betriebsaufgabe bei Abgabe einer rückwirkenden Aufgabeklarung - Änderung nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO 1977
02.08.2006	II R 71/04	10.05.2006 ZSteu 2006, R-488	Wegfall der Steuervergünstigungen nach § 13a Abs. 1 und 2 ErbStG bei Verschmelzung der Kapitalgesellschaft, deren Anteile steuerbegünstigt erworben wurden, auf eine Personengesellschaft
02.08.2006	VIII R 74/03	25.04.2006 ZSteu 2006, R-468	Mitunternehmerstellung des Gesellschafters einer GbR
02.08.2006	I B 87/05	15.02.2006 ZSteu 2006, R-296	Spontanauskünfte im Sinne des EG-Amtshilfe-Gesetzes (EGAHiG) setzen objektive Anhaltspunkte für eine tatsächliche oder mögliche Steuerverkürzung voraus Hierzu: BMF-Schreiben vom 1. August 2006 - IV B 1 - S 1300 - 38/06 -
01.08.2006	X R 44/04	07.03.2006 ZSteu 2006, R-400	Maßgeblicher Gewinn im Sinne des § 4 Abs. 4a EStG ist der in § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG definierte Gewinn
01.08.2006	IV R 13/04	10.11.2005 ZSteu 2006, R-35	Keine Teilwertabschreibung eigenkapitalersetzender Darlehen wegen Unverzinslichkeit - Rangrücktritt führt in der Regel nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten der Beteiligung
31.07.2006	I R 43/05	05.04.2006 ZSteu 2006, R-456	Erfüllungsrückstand bei zeitweiser Freistellung von Mietzahlungen
28.07.2006	VII R 27/05	23.05.2006 ZSteu 2006, R-537	Kraftfahrzeugsteuer: Keine Erstzulassung eines Pkw bei Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens
26.07.2006	VIII R 80/03	14.03.2006 ZSteu 2006, R-452	Betriebsunterbrechung bei dem vormaligen Besitzunternehmen
25.07.2006	VII R 12/05	07.03.2006 ZSteu 2006, R-428	Fiskalerbschaft - Gemeinschaftssteuer - Ertragshoheit - Verwaltungshoheit - Steuer-gläubiger - Gesamtgläubiger - Teilgläubiger - Konfusion - Zuwendung - Aufteilungsbescheid - Duldungspflicht - Zusammenveranlagung - Vollstreckungsbeschränkung - Revisionsrechtliches Verböserungsverbot

21.07.2006	I R 27/03	09.11.2005 ZSteu 2006, R-227	Gemeinschaftsrechtliche Unbedenklichkeit der unterschiedlichen Behandlung von verbundenen Unternehmen nach DBA bei der Vereinbarung von Verrechnungspreisen
19.07.2006	VII R 11/05	07.03.2006 ZSteu 2006, R-346	Geltendmachung eines Haftungsanspruchs als Insolvenzforderung; Aufnahme eines Passivprozesses; Beteiligtenfähigkeit des Schuldners
18.07.2006	VII R 77/04	18.04.2006 ZSteu 2006, R-377	Keine Überprüfung der Aufhebung von Säumniszuschlägen im Abrechnungsverfahren - Schätzung von Besteuerungsgrundlagen durch das Finanzgericht
18.07.2006	IX R 79/01	21.02.2006 ZSteu 2006, R-427	Keine Saldierung positiver und negativer Fahrzeitveränderungen bei der Prüfung von Umzugskosten bei Ehegatten
14.07.2006	I R 4/05	21.12.2005 ZSteu 2006, R-361	Erhöhung des Hinzurechnungsbetrages gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 AStG a.F. auch bei der Gewerbesteuer
14.07.2006	IX R 109/00	05.04.2006 ZSteu 2006, R-405	Sicherheitsmaßnahmen am Wohnhaus eines Vorstandsmitglieds: Arbeitslohn, Auslagenersatz- oder Werbungskosten
11.07.2006	II R 15/04	29.03.2006 ZSteu 2006, R-371	Unentgeltliche Grundstücksübertragung durch einen Träger öffentlicher Verwaltung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht nach § 3 Nr. 2 GrEStG von der Besteuerung ausgenommen.
10.07.2006	I R 38/04	19.10.2005 ZSteu 2006, R-113	Bewertungswahlrecht bei der formwechselnden Umwandlung nach § 25 UmwStG
07.07.2006	III R 27/05	15.12.2005 ZSteu 2006, R-310	Entgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken i.S. des § 3 Abs. 1 InvZulG 1999 bei zeitlich begrenzter Vermietung einzelner Zimmer einer Wohnung an obdachlose Suchtkranke
07.07.2006	III R 45/04	15.12.2005 ZSteu 2006, R-281	Entgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken i.S. des § 3 Abs. 1 InvZulG 1999 bei Vermietung von Pflegezimmern eines Seniorenpflegeheims
07.07.2006	VI R 44/03	04.04.2006 ZSteu 2006, R-376	Doppelte Haushaltsführung: Rechtsanspruch auf die Verpflegungspauschalen
03.07.2006	I B 145/05	22.02.2006 ZSteu 2006, R-299	Gewerbesteuerliche Mehrmütterorganschaft verfassungsgemäß
03.07.2006	I R 1/04	14.03.2006 ZSteu 2006, R-349	Berücksichtigung von Verlusten bei Beendigung einer gewerbesteuerlichen Mehrmütterorganschaft
28.06.2006	IV R 23/04	09.02.2006 ZSteu 2006, R-331	Gesellschaftsbezogene Betrachtungsweise bei Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002
27.06.2006	V R 12/04	30.03.2006 ZSteu 2006, R-395	Antrag auf mündliche Verhandlung nach Ergehen eines Gerichtsbescheids grundsätzlich kein Rechtsmissbrauch – Entscheidung über einen unzulässigen Antrag auf mündliche Verhandlung durch Urteil

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel (06224/926471)

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.


Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

mindert und die erzielten Einnahmen erst Jahre später ausgezahlt hat, obwohl über Art und Umfang der vom Kläger erbrachten Leistungen kein Streit bestand. Die kassenärztliche Vereinigung war dabei der irrigen Auffassung, den Punktwert einseitig absenken zu dürfen. Hier ergeben sich Parallelen zum Fall eines Arbeitnehmers, dem nach jahrelanger gerichtlicher Auseinandersetzung wegen einer unwirksamen Änderungskündigung, der vor der Kündigung vereinbarte Arbeitslohn für die geleistete Arbeit nachgezahlt wird. In einem solchen Fall griffe ebenfalls die Vorschrift des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG.

Der Kläger konnte sich im Streitjahr der durch die Nachzahlung eingetretenen Zusammenballung mit seinen laufenden Einkünften nicht entziehen. Dies liegt nicht an der von ihm gewählten Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG. Denn auch ein bilanzierender Steuerpflichtiger hätte diese Zusammenballung nicht

verhindern können. In den Jahren 1993 bis 1998 war nicht absehbar, dass es zu der Nachzahlung kommen würde. Somit hätten diese nicht realisierten und zu diesem Zeitpunkt nicht realisierbaren Einnahmen auch nicht in den Jahren 1993 bis 1998 gewinnerhöhend erfasst werden können und dürfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 151 Abs. 3 FGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

Die Revision wurde nach § 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO zugelassen, weil im Streitfall die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert. Die Entscheidung weicht möglicherweise von der genannten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG ab. 

Bundesfinanzhof – Anhängige Verfahren

BFH, III R 32/06

Sind die im Kalenderjahr gezahlte Lohnsteuer/Einkommensteuer (abzüglich der Erstattung aus dem Vorjahr) und der Solidaritätszuschlag bei der Ermittlung des Grenzbetrages wie Sozialversicherungsbeiträge (vgl. BVerfG 2 BvR 167/02) nicht in die Berechnungsgröße des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG einzubeziehen? Keine Verletzung des Gleichheitssatzes bei Nichtberücksichtigung der vom Arbeitgeber einbehaltenen Lohnsteuer? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung – *EStG § 32 Abs 4 S 2; GG Art 3*

Vorgehend: Finanzgericht des Landes Brandenburg, Entscheidung vom 9.3.2006 (6 K 2092/01)

BFH, III R 33/06

Strittig ist, inwieweit und in welcher Höhe Aufwendungen einer Rechtsreferendarin den Grenzbetrag mindern:

a) Doppelte Haushaltsführung und Kosten der Familienheimfahrten als Aufwendungen für besondere Ausbildungszwecke (auch wenn der Doppelte Haushalt vor dem Studium begründet, aber im Kalenderjahr aufgegeben und neu begründet wurde)?

b) Führt die verfassungsgemäße Auslegung des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG dazu, dass neben den Sozialversicherungsbeiträgen (vgl. 2 BvR 167/02) auch die Beiträge zur privaten Kranken-, Renten-, Unfall- und Lebensversicherung berücksichtigt werden müssen?

c) Verfahrensrüge der mangelnden Sachaufklärung durch das FG. – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger – *EStG § 32 Abs 4; EStG § 32 Abs 4 S 2; EStG § 9 Abs 1 Nr 5*

Vorgehend: Finanzgericht Düsseldorf, Entscheidung vom 16.3.2006 (14 K 3294/04 Kg)

BFH, III R 38/06

Sind freiwillige Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung einer beihilfeberechtigten Anwärterin auf das Lehramt in entsprechender Anwendung des BVerfG-Beschlusses vom 11.1.2005 2 BvR 167/02 wie Sozialversicherungsbeiträge bei der Ermittlung des Jahresgrenzbetrages gem. § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG zu berücksichtigen? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger – *EStG § 32 Abs 4 S 2; GG Art 3*

Vorgehend: Finanzgericht Köln, Entscheidung vom 24.3.2006 (10 K 312/05)

BFH, III R 39/06

Nachträgliche Änderung eines bestandskräftigen Kindergeld - Aufhebungsbescheides wegen Unterschreitens des Grenzbetrages bei Berücksichtigung von Sozialversicherungsbeiträgen (vgl. BVerfG 2 BvR 167/02)? Stellt ein vom Gesetzestext des § 70 Abs. 4 EStG abweichender "Wichtiger Hinweis" im Aufhebungsbescheid auf die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung nach Ablauf des Jahres eine selbständige Zusage/Bereitschaft der Kindergeldkasse zur Bescheidänderung dar? Weitgehende Auslegung des Hinweises notwendig? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung – *EStG § 32 Abs 4 S 2; EStG § 70 Abs 4; AO § 118*

Vorgehend: Hessisches Finanzgericht, Entscheidung vom 6.4.2006 (3 K 3760/05)

BFH, III R 41/06

Nachträgliche Änderung eines bestandskräftigen Kindergeld - Aufhebungsbescheides wegen Unterschreitens des Grenzbetrages bei Berücksichtigung von Sozialversicherungsbeiträgen (vgl. BVerfG 2 BvR 167/02)? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger – *EStG § 32 Abs 4 S 2; EStG § 70 Abs 4; AO § 173 Abs 1 Nr 2; BVerfGG § 79*

Vorgehend: Finanzgericht Köln, Entscheidung vom 17.5.2006 (15 K 4044/05)

BFH, III R 43/06

Stellen Gewinnerhöhungen aufgrund einer Betriebsprüfung, die nicht auf der Änderung des Ansatzes von Wirtschaftsgütern beruhen, sondern sich nur auf das Kapitalkonto auswirken, eine Bilanzberichtigung i.S. von § 4 Abs. 2 Satz 1 EStG dar, die zu einer Bilanzänderung gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 EStG (Bildung einer Ansparrücklage) berechtigt? – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger – *EStG § 4 Abs 2 S 2; EStG § 4 Abs 2*

BFH, III R 44/06

Kindergeldrückforderung wegen falscher/fehlender Angaben im Antrag: Trifft die Klägerin am nachträglichen Bekanntwerden der Tatsache (dass sie nicht im Ausland tätig war) ein grobes Verschulden oder war sie wegen ihrer chronischen Alkoholerkrankung nicht in der Lage, vernunftgesteuert zu handeln?

Verletzung rechtlichen Gehörs und Verkennung des Begriffs der groben Fahrlässigkeit durch das Finanzgericht? – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger – AO § 173 Abs 1 Nr 2; GG Art 103 Abs 1; EStG § 62; EStG §§ 62ff

Vorgehend: Niedersächsisches Finanzgericht, Entscheidung vom 23.11.2005 (14 K 98/04)

BFH, III R 46/06

Nachträgliche Änderung eines bestandskräftigen Kindergeld - Aufhebungsbescheides wegen Unterschreitens des Grenzbetrages bei Berücksichtigung von Sozialversicherungsbeiträgen (vgl. BVerfG 2 BvR 167/02)? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung – EStG § 32 Abs 4 S 2; EStG § 70 Abs 4

Vorgehend: Finanzgericht Münster, Entscheidung vom 29.3.2006 (1 K 4716/05 Kg)

BFH, III R 52/06

Kindergeldanspruch von Sozialversicherungspflicht im Inland abhängig? Slowenischer Staatsbürger als "nur zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt" im Sinne § 62 Abs 2 Satz 2 Halbs. 1 EStG, wenn er zwar im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung ist, aber auf der Basis des Abkommens über Soziale Sicherheit (BGBl II 1998, 1987) kein Pflichtversicherungsverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit hatte? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung – EStG § 62 Abs 2 S 2; SGB 5 § 5

Vorgehend: Finanzgericht Münster, Entscheidung vom 10.5.2006 (1 K 6891/03 Kg)

BFH, IV R 1/06

Können entgeltlich erworbene Zuckerrübenlieferrechte (immaterielles Wirtschaftsgut) linear abgeschrieben werden, oder scheidet die Abschreibung für Abnutzung daran, dass eine Nutzungsdauer für erworbene Zuckerrübenlieferrechte - wegen der Ungewissheit über das Auslaufen der Zuckermarktordnung der EU in den Streitjahren - nicht festgestellt werden kann? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger – EStG § 7 Abs 1

Vorgehend: Niedersächsisches Finanzgericht, Entscheidung vom 30.11.2005 (3 K 417/02)

BFH, IV R 15/06

Sind die den Kommanditisten zuzurechnenden Verlustanteile in Höhe des Agio (hier: Rückzahlung von Aufgeldern, für die keiner der Haftungstatbestände nach dem HGB greift) nur als verrechenbar gemäß § 15a Abs. 4, Abs. 2 EStG anzusehen, wenn sie als Entnahmen (Ausschüttungen) die negativen Kapitalkonten der Kommanditisten erhöht haben? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger – EStG § 15a Abs 4; EStG § 15a Abs 2; EStG § 15a Abs 1 S 1

Vorgehend: Finanzgericht Münster, Entscheidung vom 25.1.2006 (10 K 3140/04 F)

BFH, IV R 17/06

Pferdepension und Pferdezucht als Liebhabereibetrieb: Hat die Finanzbehörde ihr Ermessen bei der Einkommensteueranlagung für das Streitjahr insoweit ordnungsgemäß ausgeübt, als es die Verluste aus Land- und Forstwirtschaft – nach einer mehrjährigen vorläufigen Berücksichtigung der Verluste – erstmals vorläufig nicht mehr berücksichtigt hat? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger – EStG § 13; EStG § 2 Abs 2 Nr 1; AO § 5; AO § 165 Abs 1

Vorgehend: Finanzgericht des Landes Brandenburg, Entscheidung vom 29.11.2005 (6 K 356/03)

BFH, IV R 18/06

Ist die Bildung einer Rücklage gemäß § 3 Zonenrandförderungsgesetz (ZRFG) für das Vorhaben einen Schweinestall zu errichten, bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen, oder folgt aus dem Flächenbedarf für den Schweinestall ein Strukturwandel zum Gewerbebetrieb mit der weiteren Konsequenz des Verrechnungsverbots für Verluste aus gewerblicher Tierzucht (§ 15 Abs. 4 EStG)? – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger – EStG § 13; ZRFG § 3; EStG § 15 Abs 4

Vorgehend: Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, Entscheidung vom 10.11.2004 (1 K 287/01)

BFH, IV R 21/06

Führen die Einnahmen aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen Eigenerzeugnissen an den Endverbraucher in einem Hofladen zu Einkünften aus Gewerbebetrieb, weil neben den landwirtschaftlichen Eigenerzeugnissen auch Handelswaren veräußert werden? Ist eine Differenzierung der schädlichen Zukaufsgrenzen (Abschn. 135 Abs. 4 EStR 1990) nach Art der Zukaufwaren zulässig? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger – EStG § 13 Abs 2 Nr 1; EStG § 15; GewStG § 2

Vorgehend: Niedersächsisches Finanzgericht, Entscheidung vom 12.1.2006 (11 K 11330/02)

BFH, IV R 24/06

Steht der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach §§ 3, 4 Fördergebietsgesetz entgegen, dass die betreffenden bebauten Grundstücke nicht zum Anlagevermögen sondern zum Umlaufvermögen eines Gewerbebetriebs (gewerblicher Grundstückshandel) gehören? – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Verwaltung – EStG § 15 Abs 2; FöGbbG § 3; FöGbbG § 4

Vorgehend: Finanzgericht Münster, Entscheidung vom 1.4.2004 (14 K 6270/01 F)

BFH, IV R 26/06

Ist ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten, der für nach dem Niedersächsischen Agrarinvestitionsförderprogramm gewährte Zinszuschüsse gebildet wurde, bei vorzeitiger vollständiger Tilgung eines von mehreren Darlehen, für die die Zinszuschüsse gewährt worden waren, insoweit aufzulösen? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung – EStG § 5 Abs 5 S 1 Nr 2; EStG § 13

Vorgehend: Niedersächsisches Finanzgericht, Entscheidung vom 29.3.2006 (2 K 177/05)

BFH, IV R 28/06



Reschke-Verlag

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Bestellung



Ja, wir möchten ZSteu für **96,- Euro im Jahr** (zuzüglich Versandkosten und MwSt.) im Abonnement beziehen. Die Versandkosten betragen 1,- € pro Heft.

- Wir erhalten 25 Ausgaben pro Bezugszeitraum.
- Wir können ZSteu mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- Sollten wir zum Ende eines Bezugszeitraums nicht kündigen, verlängert sich unser Abonnement um ein weiteres Jahr. Das Kündigungsrecht bleibt hiervon natürlich unberührt.

Rechnungsadresse Lieferadresse

abweichende Lieferadresse oder Korrektur

--	--

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers